



Beschlussvorlage

Nr: 2018/177

Aktenzeichen	II/4.1
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich 2 Finanzen
Vorlagenerstellung	Marco Kleppich

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	26.11.2018
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2018

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel (Hundesteuersatzung)

Beschlussvorschlag

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:
Dem vorliegenden Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel wird zugestimmt. Die Satzung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2019 in Kraft.

Sachverhalt

Der seitens der Verwaltung erarbeitete Satzungsentwurf baut auf der neuesten Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) auf. Da in den einzelnen Kommunen noch immer unterschiedliche Hundesteuersatzungen gültig sind, wird von Seite der Verwaltung im Rahmen der Zusammenarbeit als IKZ-Verbund im Steueramt eine Anpassung und Vereinheitlichung der Hundesteuersatzung angestrebt um die einheitliche Arbeitsweise zu gewährleisten. Den Gremien der anderen IKZ-Kommunen wird diese Satzung ebenfalls zum Beschluss vorgelegt und soll zum 1. Januar 2019 umgesetzt werden. Die Hundesteuersatzung wurde bereits in der Ihnen vorgelegten Form von der Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim am 1. November 2018 beschlossen und wird dort zum 1. Januar 2019 umgesetzt.

Es sind zum Stichtag 1. November 2018 insgesamt 749 Hunde beim Steueramt der Stadt Oestrich-Winkel zur Heranziehung der Hundesteuer veranlagt.

Bei den Steuersätzen der Erst- (73,00 €/Jahr) und Zweithunde (160,00 €/Jahr) werden von Verwaltungsseite keine Veränderungen der Steuersätze vorgeschlagen. Jedoch wurde von dem Passus, dass die Jahressteuer „für jeden dritten und jeden weiteren Hund 160,00 €“ beträgt, nach Rücksprache zwischen dem Steueramt und der Kämmerei Abstand genommen, da es im Stadtgebiet von Oestrich-Winkel nur fünf Dritthunde gibt und der Steuersatz der Dritthunde mit dem der Zweithunde identisch ist. Daher wurde in der Satzung unter § 5 Abs. 1 diese formelle Änderung vorgenommen.

Des Weiteren enthält die Satzung die Besteuerung von gefährlichen Hunden. Diese umgangssprachlich sogenannte Kampfhundesteuer greift bei den anderen IKZ-Kommunen zurzeit in Eltville am Rhein (750,00 €/Jahr) und Rüdesheim am Rhein (250,00 €/Jahr), hier wurden durchwegs gute Erfahrungen mit der Besteuerung von gefährlichen Hunden gemacht. Die Hochschulstadt Geisenheim führt die Kampfhundesteuer (600,00 €/Jahr) zum 1. Januar 2019 ein. Da zum jetzigen Zeitpunkt die Städte Oestrich-Winkel und Lorch am Rhein die einzigen Kommunen im gesamten Rheingau-Taunus-Kreis sind, die noch keine Kampfhundesteuer erheben oder ab dem 1. Januar 2019 erheben und um eine Vereinheitlichung und Anpassung im IKZ-Verbund im Steueramt zu forcieren, wird bei der Stadt Lorch am Rhein ebenfalls eine Erhebung der Kampfhundesteuer angestrebt und zum Beschluss vorgelegt. Die besondere Besteuerung soll keine erdrosselnde Wirkung auf die Hundehalter haben, sondern einen ordnungspolizeilichen Lenkungszweck erfüllen. Laut Ordnungsamt gibt es zurzeit in Oestrich-Winkel fünf gefährliche Hunde, diese sind in Hessen die unter § 2 Abs. 1 HundeVO genannten Tiere. Als solche Hunde gelten:

- Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
- American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
- Staffordshire-Bullterrier,
- Bullterrier,
- American Bulldog,
- Dogo Argentino,
- Kangal (Karabash),
- Kaukasischer Owtscharka
- Rottweiler

Wir empfehlen den Beschluss der unter § 5 Abs. 3 Hundesteuersatzung erwähnten Steuerbetrag von 600,00 €/Jahr (50,00 €/Monat).

Bei den Steuerbefreiungen (bezüglich § 6 Abs. 3 b) Hundesteuersatzung) sollen zukünftig ausschließlich Hunde, die von Ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim innerhalb Hessens erworben wurden, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres von der Hundesteuer befreit werden. Es ist den Sachbearbeitern größtenteils nicht möglich, Zertifikate von ausländischen Tierheimen als solche zu erkennen. Außerdem sollen dadurch vermehrt die deutschen Tierheime entlastet und unterstützt werden.

Die §§ 12 „Datenschutz“, 13 „Steueraufsicht“, 14 „Hundebestandsaufnahme“ und 15 „Ordnungswidrigkeiten“ sind komplett neu aus der Mustersatzung des HSGB und entsprechend auf die Stadt Oestrich-Winkel angepasst worden.

Wir weisen darauf hin, dass der Beschluss der Satzung durch die Stadtverordnetenversammlung abschließend in 2018 erfolgen muss, damit die Satzung zum 1. Januar 2019 in Kraft treten kann. Ein Beschluss in 2019 hat ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 zur Folge.

Finanzielle Auswirkungen

Die mit der Beschlussfassung über die Hundesteuersatzung verbundenen Mehrerträge könnten sich auf rd. 3.000,00 €/Jahr belaufen. Die Mehrerträge resultieren dabei allein aus der Anpassung an die neue Mustersatzung und der damit verbundenen Einführung einer sog. Kampfhundesteuer, die allein ordnungspolizeilichen Lenkungszwecken dienen soll. Der Steuerbetrag von 600,00 €/Jahr (50,00 €/Monat) bemisst sich dabei am Durchschnitt (597,00 €/Jahr) der Kommunen des Rheingau-Taunus Kreises.

Anlage(n)

1. Entwurf_Hundesteuersatzung_Oe-Wi ab 01.01.2019

Oestrich – Winkel, 20.11.2018

Dezernatsleiter